

## **Einheitliche Ansprechpartner nach der Dienstleistungsrichtlinie: Welches Umsetzungskonzept verfolgt Deutschland?**

Die Einheitlichen Ansprechpartner (EA) sind für Deutschland ein zentraler Baustein, um europaweit Erleichterungen im Dienstleistungsbereich zu erzielen und servicefreundliche Verwaltungsstrukturen zu stärken. Deshalb ist es für uns essentiell, dass die jetzt entstehenden Strukturen in allen Mitgliedstaaten

- individuell auf die Bedürfnisse der Dienstleister eingehen,
- die einschlägigen behördlichen Verfahrensschritte umfassend abdecken und
- leicht zugänglich sowie verständlich sind.

### **EA als individuelle Mittler**

Die EA dienen nach deutschem Verständnis als zentrale Anlaufstellen für Dienstleistungserbringer: Sie bearbeiten die jeweiligen Verwaltungsverfahren zwar inhaltlich nicht selbst (außer sie sind im Einzelfall zugleich die dafür zuständige Behörde) und prüfen auch nicht abschließend die Vollständigkeit einzureichender Unterlagen. Sie stehen aber als „Mittler“ (Erwägungsgrund 48 der Dienstleistungsrichtlinie) im direkten Kontakt sowohl zum Dienstleister als auch zur jeweils zuständigen Behörde. Über die EA müssen grundsätzlich alle für die Aufnahme und Ausübung der Dienstleistungstätigkeit notwendigen Formalitäten und Verfahren vollständig abgewickelt werden können. Dies betrifft nicht nur die für die Aufnahme der Tätigkeit erforderlichen Verfahren, sondern auch Verfahren im Zusammenhang mit der späteren Ausübung und ggf. der Einstellung der Tätigkeit. Die EA haben dabei für das gesamte behördliche Verfahren eine koordinierende Rolle zwischen Dienstleistungserbringer und zuständigen Behörden. Diese Koordinierungsaufgabe schließt insbesondere die (ggf. elektronische) Entgegennahme und Weiterleitung der gesamten Verfahrenskorrespondenz (z. B. Anträge, Unterlagen, Anfragen, Erklärungen, Bescheide) ein. Das gilt sowohl in Richtung der zuständigen Behörden als auch in Richtung des Dienstleistungserbringers (ggf. im Wege der Zustellung). Die EA müssen auch in der Lage sein, den Dienstleister über den jeweiligen aktuellen Verfahrensstand bei den zuständigen Behörden auf dem Laufenden zu halten.

Um diese Koordinierungsfunktion wahrnehmen zu können, müssen die EA die individuelle Situation des anfragenden Dienstleistungserbringers abfragen, erfassen und bewerten können. Diese Aufgabe kann aus deutscher Sicht nicht durch eine rein elektronische Lösung im Sinne einer „virtuellen“ Einrichtung erfüllt werden. Die EA müssen vielmehr – auch bei einer elektronischen Verfahrensabwicklung – tatsächlich dialogfähig sein. Dies ist besonders wichtig für ausländische Dienstleister, die häufig spezielle Fra-

gestellungen haben (z.B. abweichende ausländische Berufsbilder, besondere ausländische Gesellschaftsformen / Firmenbezeichnungen, Unsicherheiten über die Anerkennung fremdsprachiger Nachweise etc.). Der schwierige Abgleich der nationalen Anforderungen mit solchen ausländischen Besonderheiten kann nur durch eine sehr individuelle – vorzugsweise auch physisch mögliche – Beratung erfolgen. Ein am nationalen „Standardfall“ orientiertes Internet-Portal reicht dafür nicht aus, ebenso wenig wie das Einstellen allgemeiner Grundinformationen ohne konkrete Koordination weiterer Verfahrensschritte.

### **Umfassende Unterstützung**

Der Grundsatz des „subjektiv einheitlichen Ansprechpartners“ erfordert, dass die Tätigkeit eines Dienstleisters nicht in Teilaspekte zerlegt und verschiedenen EA zugeordnet werden darf. Inhaltlich müssen deshalb die einschlägigen behördlichen Verfahren umfassend abgedeckt werden. Dies umfasst auch Verfahren der Qualifikationsanerkennung und des Gesundheitsrechts. Nicht einbezogen werden müssen „Jedermann-Anforderungen“, d.h. solche, die nicht die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung als solche regeln oder betreffen, sondern von den Dienstleistern bei Aufnahme oder Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit in gleicher Weise wie von Privatleuten zu beachten sind (Erwägungsgrund 9).

### **Leicht zugänglich und verständlich**

In Deutschland ist die Einrichtung der EA aufgrund der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung Angelegenheit der 16 Bundesländer. Es kann deshalb in Deutschland mehrere EA in unterschiedlicher Organisationsform geben, die aber die gleichen Anforderungen nach der Richtlinie erfüllen. Dazu wird sichergestellt, dass länderübergreifend ein gemeinsames Grundverständnis über Aufgaben und Funktionsweise der EA besteht („Einheitlichkeit des Auftretens trotz Vielfalt der Träger“) und Dienstleister auch über Ländergrenzen hinaus betreut werden können.

Damit sich ausländische Dienstleister im föderalen System problemlos orientieren können, plant der Bund ein zentrales – auch englischsprachiges – Eingangsportale mit Grundinformationen und weiterführenden Hinweisen, um das Auffinden des „richtigen“ EA zu erleichtern. Ist der erstangegangene EA im Einzelfall nicht zuständig, trifft ihn die Pflicht, den Dienstleister bei der Suche nach dem „richtigen“ EA zu unterstützen. Auf diese Weise bleibt das entstehende System auch für nicht mit den deutschen Strukturen vertraute Dienstleister leicht zugänglich und verständlich.